
Datum: 13.07.1992
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 5. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 5 U 48/92
ECLI: ECLI:DE:OLGK:1992:0713.5U48.92.00

Vorinstanz: Landgericht Aachen, 9 O 47O/91

Tenor:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 9. Zivilkammer - Einzelrichter - des Landgerichts Aachen vom 25.11.1991 - 9 O 47O/91 - wird zurückgewiesen. Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe: 1

##blob##nbsp; 2

Die zulässige Berufung des Klägers hat in der Sa-che keinen Erfolg. 3

##blob##nbsp; 4

Das Landgericht hat - mit im wesentlichen zutref-fender Begründung - die Klage zu Recht abgewiesen. 5

##blob##nbsp; 6

Zutreffend hat es dabei darauf hingewiesen, daß ein Anspruch aus § 12 Abs. 1 Nr. I d. AKB schon deshalb ausscheidet, weil es vorliegend unstreitig nicht zu einer Berührung des versicherten Fahr-zeugs mit dem Hasen/Kaninchen gekommen ist. 7

##blob##nbsp; 8

Zwar können dann, wenn es bei einem Unfall nicht zu einem Zusammenstoß mit Wild gekommen ist, Schäden am Fahrzeug unter dem Gesichtspunkt der Erfüllung einer 9

Rettungspflicht im Sinne von §§ 62 Abs. 1 S. 1, 63 VVG erstattungspflichtig sein (siehe u.a. BGH in r + s 91/116 f). Dies setzt allerdings nach Maßgabe der genannten Bestimmungen voraus, daß die Rettungsmaßnahme bei dem Eintritt des Versicherungsfalles erfolgt und der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte.

##blob##nbsp;

10

Der Versicherungsfall liegt im Beginn des Ereignisses, das Ansprüche des Versicherungsnehmers auslösen kann, das also den versicherten Schaden, d.h. in der Kraftfahrt-Kaskoversicherung Schäden am versicherten Fahrzeug auszulösen geeignet ist.

11

##blob##nbsp;

12

Schon diese Voraussetzung ist vorliegend zu verneinen; hier hat nämlich gar kein Versicherungsfall im vorgenannten Sinne gedroht. Zum einen ist schon der klägerischen Darstellung und auch den erstinstanzlichen Zeugenaussagen nicht deutlich zu entnehmen, inwiefern überhaupt ein Zusammenstoß mit dem über die Straße laufenden Kaninchen/Hasen drohte. Außerdem ist aber auch nicht ersichtlich, inwiefern ein Zusammenstoß mit diesem Tier einen Versicherungsfall, also einen Schadensfall in bezug auf den BMW des Klägers ausgelöst hätte oder auszulösen geeignet war. Anders als etwa Rehe oder Hirsche sind Kaninchen leichte weiche Tiere, und deshalb hätte eine Kollision bei dem mäßigen Tempo von 60-70 km/h überhaupt keinen Schaden an dem BMW des Klägers, nicht einmal am Spoiler zur Folge gehabt (so hat z.B. auch der BGH - r + s 92/82 - ausgesprochen, daß nach allgemeiner Lebenserfahrung der von der Berührung mit einem Wildhasen ausgehende Stoß nicht ohne weiteres ausreicht, um die Fahrtrichtung eines Porsche bei 90-100 km/h auf regennasser Fahrbahn zu ändern und den PKW von der Fahrbahn abzubringen). Mit anderen Worten: von einem ggfls. drohenden Zusammenstoß mit dem Kaninchen bzw. Hasen drohte vorliegend angesichts des sogar noch mäßigeren Tempos von nur 60-70 km/h keinerlei Schaden am BMW des Klägers als der versicherten Sache. Die Rettungsaktion galt deshalb - wie die Beklagte zu Recht anmerkt - entweder nur der Rettung des - nicht versicherten - Tieres oder aber war ganz einfach eine Schreckreaktion bzw. ein ungesteuerter Reflex, in welchem Fall man nicht mehr von einer vom Versicherungsschutz umfaßten Rettungsmaßnahme sprechen kann.

13

##blob##nbsp;

14

Das war auch für die Fahrerin ohne weiteres erkennbar. Für den Fahrer eines schwereren Fahrzeuges wie eines BMW ist es offenkundig, daß ein Zusammenstoß mit einem Tier der vorgenannten Art keine Gefahr für das Fahrzeug darstellt, so daß die Fahrerin ein plötzliches Abbremsen oder plötzliches Ausweichen unter keinem denkbaren Gesichtspunkt für geboten halten durfte, dies auch nicht unter Berücksichtigung des Umstandes, daß sie bei ihrem Handeln bzw. Reagieren unter Zeitdruck stand.

15

##blob##nbsp;

16

Daß hier ein Zusammenstoß mit dem Tier ohne Gefahr für das versicherte Fahrzeug hingenommen werden konnte, lag auf der Hand. Bei einem drohenden Zusammenstoß mit Rehwild (siehe OLG Schleswig r + s 91/12) oder auch einem Fuchs (siehe LG Köln r + s 92/115) mag ein Ausweichen oder Bremsen als Rettungsmaßnahme noch geboten erscheinen. Bei einem Hasen oder Kaninchen ist es nach Ansicht des Senats nicht mehr der Fall.

17

18

##blob##nbsp;

Zur Zulassung der Revision bestand keine Veranlas-sung, da die Entscheidung sich an
den konkreten Umständen des Einzelfalles orientiert und nicht von grundsätzlicher
Bedeutung ist. 19

##blob##nbsp; 20

Nach allem war die Berufung mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen. 21

##blob##nbsp; 22

Die Entscheidung über die vorläufig Vollstreckbar-keit beruht auf den §§ 708 Ziff. 10,
713 ZPO. 23

##blob##nbsp; 24

Berufungsstreitwert und Wert der Beschwer des Klägers: 6.021,46 DM. 25